



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 449/09
2 AR 278/09

vom
21. Oktober 2009
in der Strafsache
gegen

Az.: 14 Js 19221/08 Staatsanwaltschaft Rottweil
Az.: 1 Ls 14 Js 19221/08 Amtsgericht Tuttlingen - Schöffengericht -
Az.: 283-37/08 Amtsgericht Tiergarten - Schöffengericht -
Az.: 6 OP Js 585/08 Staatsanwaltschaft Berlin

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 21. Oktober 2009 gemäß § 13 Abs. 2 StPO beschlossen:

Der Antrag des Angeklagten, das bei dem Amtsgericht - Schöffengericht - Tuttlingen zum Az.: 1 Ls 14 Js 19221/08 anhängige Verfahren zu dem beim Amtsgericht - Schöffengericht - Tiergarten anhängigen Verfahren 283-37/08 (6 OP Js 585/08 StA Berlin) zu verbinden, wird zurückgewiesen.

Gründe:

1 Die Staatsanwaltschaft Rottweil hat gegen den Angeklagten beim Amtsgericht - Schöffengericht - Tuttlingen Anklage erhoben, die Staatsanwaltschaft Berlin beim Amtsgericht - Schöffengericht - Tiergarten. Der Angeklagte trägt vor, beide Verfahren befänden sich noch im Zwischenverfahren. Die beteiligten Gerichte seien - "soweit bisher ersichtlich" - abgabewillig (Amtsgericht Tuttlingen) bzw. übernahmewillig und verbindungsbereit (Amtsgericht Tiergarten). Auch die Staatsanwaltschaft Rottweil sei bereit, an einer solchen Verfahrensweise mitzuwirken. Die Staatsanwaltschaft Berlin habe sich indes zu einer Verbindung der Verfahren bei dem Amtsgericht Tiergarten bisher nicht verhalten. Der Angeklagte beantragt gemäß § 13 Abs. 2 StPO, das beim Amtsgericht Tuttlingen anhängige Verfahren zu dem beim Amtsgericht Tiergarten anhängigen Verfahren zu verbinden.

2 Dieser Antrag hat keinen Erfolg.

Der Generalbundesanwalt hat insoweit ausgeführt:

"Dem Bundesgerichtshof als gemeinschaftlichem oberen Gericht ist eine Entscheidung verwehrt, weil die beteiligten Staatsanwaltschaften keinen übereinstimmenden Antrag auf eine Verfahrensverbindung gestellt haben. Nach § 13 Abs. 2 Satz 1 StPO können mehrere zusammenhängende Strafsachen, die bei verschiedenen Gerichten anhängig gemacht worden sind, durch Vereinbarung der Gerichte miteinander verbunden werden. Der Vereinbarung müssen entsprechende Anträge der beteiligten Staatsanwaltschaften vorausgehen, das heißt, die Staatsanwaltschaften müssen sich über die Verbindung einig sein. Erst wenn eine solche Vereinbarung der beteiligten Gerichte nicht zustande kommt, entscheidet auf Antrag der Staatsanwaltschaft oder des Angeklagten das gemeinschaftliche obere Gericht (vgl. BGHSt 21, 247). Diese Voraussetzungen für eine Verbindung sind hier nicht gegeben. Nach dem Vorbringen des Antragstellers haben die Staatsanwaltschaften Berlin und Rottweil bisher noch keine übereinstimmenden Anträge zur Verfahrensverbindung gestellt. Das gemeinschaftliche obere Gericht kann aber nur die Vereinbarung der Gerichte ersetzen, bei denen die Verfahren

anhängig sind, nicht aber die Übereinstimmung der zuständigen Staatsanwaltschaften (vgl. Senatsbeschluss vom 4. März 2005 - 2 ARs 386/04)."

4

Dem tritt der Senat bei.

Rissing-van Saan

Fischer

Appl

Cierniak

Krehl